

Schutzkonzept

des Bayerischen Fechterverbands e.V.
zur Prävention sexualisierter Gewalt



**BAYERISCHER
FECHTERVERBAND E.V.**

WWW.BFV-FECHTEN.DE

HOFBERG 81 84489 BURGHAUSEN



Inhalt

1	Vorwort.....	1
2	Leitsatz des BFV	1
3	Beauftragten für Prävention sexualisierter Gewalt (PsG).....	2
4	Verhaltensregeln innerhalb des BFV.....	2
4.1	Allgemeine Regelungen	2
4.2	Trainingsmaßnahmen.....	3
4.3	Wettkampf- und Lehrgangmaßnahmen	3
4.4	Weitere Regelungen.....	4
5	Maßnahmen zur PsG bei eingesetzten Personen des BFV	4
5.1	Selbstverpflichtung	4
5.2	Erweitertes Führungszeugnis	4
5.3	Aus- und Weiterbildung	5
6	Leitfaden zur Intervention im BFV	5
6.1	Vorgehen bei Verdachtsfällen	6
6.2	Dokumentation	7
6.3	Datenschutz	7
7	Schlusswort.....	7
8	Impressum	8



1 Vorwort

*„Alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht und ob mit oder ohne Behinderung – haben das Recht, in ihrem Sportverein am Kinder- und Jugendsport teilzuhaben. Sie sollen in ihrer Entwicklung unterstützt und begleitet werden und im Trainingsalltag mitbestimmen dürfen. Dafür braucht es qualifizierte Übungsleiter*innen und Trainer*innen sowie verantwortungsvolle und aufmerksame Vorstände in den Vereinen. Ob Freizeit- oder Leistungssport, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen im Sportverein muss dabei stets im Mittelpunkt stehen.“¹*

(Michael Leyendecker - 1. Vorsitzender Deutsche Sportjugend)

Die Worte des 1. Vorsitzenden der Deutschen Sportjugend Michael Leyendecker gelten nicht nur für die zahlreichen Vereine in Deutschland bzw. Bayern, sondern sollen auch für den Bayerischen Fechterverband e.V. (BFV) gelten. Mit dem hier vorliegenden Schutzkonzept sollen die Leitplanken für das Verhalten aller Beteiligten im Verband definiert werden, damit sexualisierte Gewalt im bayerischen Fechten kein Platz hat. Dafür werden neben den Verhaltensregeln und den Maßnahmen des BFV bei von ihm eingesetzten Personen auch das Vorgehen bei einer Intervention beschrieben. Der BFV erhofft sich damit nachvollziehbare Strukturen zu schaffen, die es Kinder und Jugendlichen ermöglicht im Fechttraining ihre Persönlichkeit zu entwickeln.

2 Leitsatz des BFV

Der Bayerische Fechterverband mit sämtlichen Untergliederungen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig ob sie körperlicher, verbaler, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der BFV möchte damit klar betonen, dass in den eigenen Strukturen kein Platz für jede Form von Gewalt ist. Wir möchten den Kindern und Jugendlichen beim Fechten einen sicheren Raum zur Entfaltung ihres Charakters und den Fähigkeiten geben. Dafür ist notwendig, dass klare Regeln festgesetzt sind, an welche sich alle Beteiligten halten und bei denen die Nicht-Einhaltungen Konsequenzen nach sich ziehen.

¹ »Safe Sport«– Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport; dsj, Dezember 2020, S.4



3 Beauftragte für Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

Der BFV beruft Beauftragte für Prävention sexualisierter Gewalt, um diese Richtlinien zu überwachen und die Aktualität der Regeln in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Weitere Aufgaben für die Beauftragten sind:

- Wissen zum Thema erwerben und vermitteln sowie für externe Unterstützung bei Wissensvermittlung im Verband und den Mitgliedervereinen sorgen,
- Präventionsmaßnahmen im BFV organisieren,
- Vertrauensvolle und verlässliche Ansprechperson für die Verbandsmitglieder (Jugendliche, Eltern sowie Trainer:innen) sein,
- Die Anliegen der Beratungssuchenden ernst nehmen und sich darum kümmern,
- Kontakte und Netzwerke knüpfen zu den Fachkräften der Sportbünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen,
- Im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention einleiten (gemeinsam mit dem Vorstand),
- Für eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen sorgen,
- Gemeinsam mit der Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen erarbeiten, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung (z.B. Ehrenkodex, erweitertes Führungszeugnis).

Die Beauftragten für PsG werden auf dem Fechttag und auf der Homepage vorgestellt. Des Weiteren sind online die Kontaktdaten der Personen und die der Präventionsarbeit des BFV einsehbar.

4 Verhaltensregeln innerhalb des BFV

Die Prävention von sexualisierter Gewalt lebt von Transparenz und damit auch mit Regeln, die klar formuliert, schriftlich festgehalten und offen einsehbar sind. Die folgenden Verhaltensregeln sollen im BFV gelten:

(Die Aufteilung dient lediglich der Orientierung. Sämtliche Verhaltensregeln gelten in allen Bereichen des BFV)

4.1 Allgemeine Regelungen

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung des Heranwachsenden beziehen, sind zu vermeiden.
- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. es ist eine weitere Person anwesend (z.B. ein:e weiterer:e Betreuer:in oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit einer örtlichen verantwortlichen Person und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.



- Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Betreuenden (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen der digitalen Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zwingend zu vermeiden und zu unterbinden.
- Kindern und Jugendliche dürfen nicht entgegen den Regelungen zum Recht am eigenen Bild fotografiert werden. Fotos, die in die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen eingreifen sind untersagt. Veröffentlichungen in Medien (Internet, Presse, Soziale Medien) sind nur mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen zulässig, sofern die gesetzlichen Regelungen nicht etwas anderes zulassen.

4.2 Trainingsmaßnahmen

- Die Methoden der Hilfestellung und Korrekturen müssen sportfachlich korrekt sein und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind, ohne deren Zustimmung zu unterlassen. Im Übrigen sind sie auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Korrekturen sind möglichst mit dem Sportgerät (Fechtwaffe) vorzunehmen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z.B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.
- Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendung und Bevorzugungen erhalten, ist zwingend zu vermeiden und zu unterbinden.

4.3 Wettkampf- und Lehrgangsmaßnahmen

- Es sollen keine Fahrten mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen vorgenommen werden. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Fahrt mit den Erziehungsberechtigten und der Verbandsführung abgesprochen.
- Bei Maßnahmen des BFV bei denen Kinder und Jugendliche übernachten sind mindestens zwei Betreuende vor Ort. Mindestens eine der betreuenden Personen muss jeweils jedem Geschlecht angehören, von dem Kinder und Jugendliche an der Maßnahme teilnehmen.
- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen).
- Umkleidekabinen/Zimmer werden – außer in Notfällen- nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.



4.4 Weitere Regelungen

- Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

5 Maßnahmen zur PsG bei eingesetzten Personen des BFV

Der BFV möchte zusätzlich zu den oben definierten Verhaltensregeln ein Vorgehen bei dem Einsatz von Personen im BFV etablieren. Dabei sollen alle Personen im Verband, welche Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben eine Selbstverpflichtung unterzeichnen. Personen, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (durchschnittlich mind. einmal im Monat), sollen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

5.1 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung, welche von den eingesetzten Personen unterzeichnet wird, enthält neben der Achtung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Verpflichtung eines dem Alter des Kindes angemessenen Trainingsstils, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch auch der Verzicht von Gewalt und die Achtung des Rechts auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit. Durch die Unterschrift bestätigt die Person die Verhaltensregeln einzuhalten und verpflichtet sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verband. Dem BFV ist dabei bewusst, dass eine Selbstverpflichtung nur sehr begrenzte Wirkung hat und sexualisierte Gewalt nicht wirksam ausschließt. Daher sind weitere Maßnahmen (z.B. Sechs-Augen-Prinzip) besonders wichtig.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis ist nicht das alleinige Mittel des Kinderschutzes im BFV. Dennoch bildet es im Zusammenschluss mit den anderen Maßnahmen ein wichtiges Werkzeug der Präventionsarbeit im Verband.

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses wird sichergestellt, dass keine bereits rechtskräftig verurteilten Personen Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich des BFV übernehmen. Der BFV betont, dass Personen, welche einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aus dem §72a SGB VIII aufweisen, im Regelfall nicht für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport und im speziellen nicht im BFV geeignet sind.

Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis wird alle 5 Jahre vorgenommen. Hierzu beantragen die Personen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei der örtlichen Meldebehörde die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses. Der BFV bestätigt in der Vorbereitung die ehren- bzw. hauptamtliche Tätigkeit und das Einsatzgebiet zur Antragsstellung. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr des erweiterten Führungszeugnisses befreit. Zum Nachweis für die örtliche Meldebehörde stellt der BFV eine entsprechende Bescheinigung auf Nachfrage aus. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses wird dieses der Geschäftsstelle des BFV zur Einsichtnahme per Post zugesandt. Die Angestellten der Geschäftsstelle sind dem Datengeheimnis verpflichtet, sodass diese die Einsichtnahme durchführen und einen



entsprechenden Vermerk anfertigen. Anschließend wird das Dokument wieder zurückgesendet.

Der Vermerk zur Einsichtnahme wird über die Dauer der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert, oder bis die Einwilligung zur Speicherung widerrufen wird. Im Falle der Beendigung der Tätigkeit sind die Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen.

Im Falle einer einschlägigen Eintragung nach den in §72a Abs.1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen wird die betroffene Person durch die zur Einsichtnahme berechtigten Person angehört. Im Anschluss wird dem Geschäftsführenden Vorstand eine Beschlussempfehlung zum weiteren Vorgehen unterbreitet. Dieser entscheidet über einen möglichen Ausschluss von den Tätigkeiten im BFV. In jedem Fall müssen zu jeder Zeit die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person gewahrt werden.

Verweigert eine Person die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, so ist eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich des BFV nicht möglich.

5.3 Aus- und Weiterbildung

Dem BFV ist bewusst, dass es besonders wichtig ist, Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Umgang haben, Kenntnis über die Mechanismen und Funktionsweise sexualisierter Gewalt sowie die Prävention haben. Daher ist dieses Thema zwingend in der Ausbildung der Trainer*innen und Sportassistent*innen zu behandeln. Zudem bietet der BFV Fortbildungen zu Thema Prävention sexualisierter Gewalt an. Festangestellte Mitarbeiter*innen des BFV müssen einmal in drei Jahren eine solche Fortbildung besuchen. Personen, die für den BFV nicht nur gelegentlich bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen präsent sind, sollen eine solche Fortbildung besuchen. Den Verantwortlichen der Vereine wird ein Besuch nahegelegt.

6 Leitfaden zur Intervention im BFV

„Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt.“²

Der BFV möchte mit dem Leitfaden zur Intervention einen transparenten Ablauf bei den entsprechenden Maßnahmen zu etablieren, sodass alle Beteiligten nachvollziehen können, welche Schritte unternommen werden. Bei der Intervention im BFV sollen dabei alle Hinweise und Anregungen Betroffener ernst genommen werden und diesen gewissenhaft nachgegangen werden.

² »Safe Sport«– Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport; dsj, Dezember 2020, S.51



6.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Das folgende Flussdiagramm zeigt den schematischen Ablauf bei einem Verdachtsfall von jeglicher Form der Grenzverletzung.

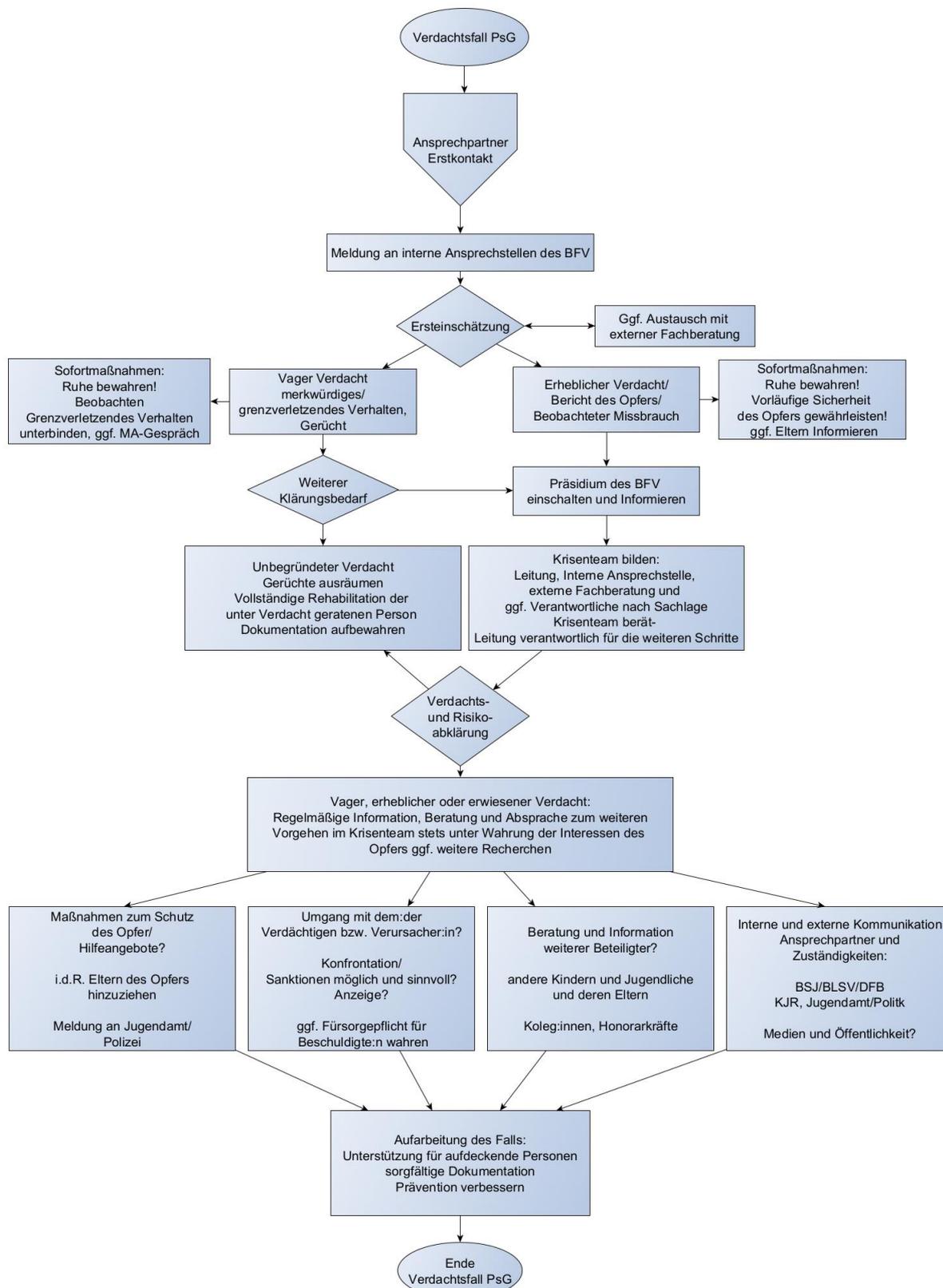


Abbildung 1: Flussdiagramm Verdachtsfall PsG im BFV



6.2 Dokumentation

Innerhalb der Untersuchung des Verdachtsfalls sollen bei jedem der Schritte schriftliche Notizen und Dokumentation angefertigt werden. Diese sollen in jedem Fall das Datum des Gesprächs, die Namen der beteiligten Personen und die nächsten Schritte enthalten mit ggf. Verweis auf das Flussdiagramm. Die beauftragte Person des BFV für Prävention sexualisierter Gewalt, bei der der Verdachtsfall zuerst gemeldet wird, übernimmt die Überwachung des Prozesses. Sie trägt Sorge, dass alle Schritte des Flussdiagramms durchlaufen und entsprechend dokumentiert werden. Im Einzelfall kann die Überwachung an eine andere präventionsbeauftragte Person des BFV schriftlich übertragen werden.

6.3 Datenschutz

Die Dokumentation der behandelten Verdachtsfälle ist für unbeteiligte Dritte nicht zugänglich und wird zentral bei der für den Fall verantwortlichen beauftragten Person für Prävention sexualisierte Gewalt gespeichert bzw. archiviert. Nach Ablauf der Untersuchung werden die Daten für 10 Jahre gespeichert und anschließend vernichtet.

7 Schlusswort

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen im bayerischen Fechtsport liegt dem BFV besonders am Herzen. Deswegen wurde mit dem vorliegenden Schutzkonzept ein Rahmen gezeichnet, in dem die ersten Schritte beschrieben werden. Uns ist dennoch bewusst, dass dies nur ein Anfang sein kann, da die Umstände sich permanent ändern und wir deshalb auch das Konzept immer wieder anpassen und weiterentwickeln müssen. Dieser Aufgabe wollen wir uns stellen, damit jede Form von Gewalt im Bayerischen Fechterverband e.V. keinen Platz hat.



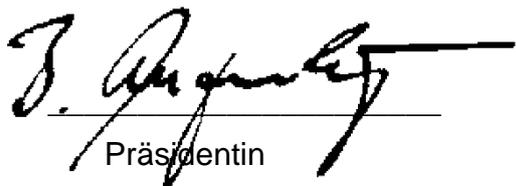
8 Impressum

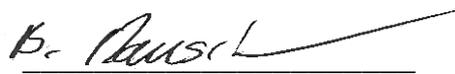
Herausgeber:

Bayerischer Fechterverband e.V.
Hofberg 81
84489 Burghausen

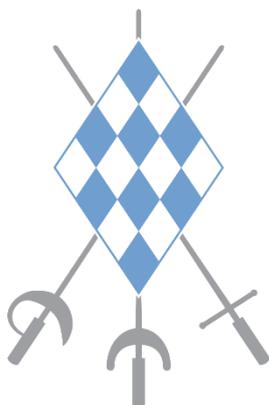
Herausgabedatum: **Oktober 2022**

Das Schutzkonzept wurde in der vorliegenden Fassung durch den Geschäftsführenden Vorstand am **09.10.2022** beschlossen.


Präsidentin


Vizepräsident Sport

Redaktion: Niklas Uftring
Leistungsportkoordinator und Laubahnberater
Bayerischer Fechterverband e.V.



**BAYERISCHER
FECHTERVERBAND E.V.**

WWW.BFV-FECHTEN.DE